

Führerscheinumtausch: Das sollten Sie wissen!

Bis zum Jahr 2033 müssen rund 43 Millionen Führerscheine in fälschungssichere Versionen umgetauscht werden. Alle Hintergründe und Fristen finden Sie hier.

Graue, rosa oder DDR-Papier-Führerscheine (ausgestellt vor dem 1.1.1999):

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem umgetauscht sein muss
vor 1953	19. Jan. 2033
1953 – 1958	19. Juli 2022
1959 – 1964	19. Jan. 2023
1965 – 1970	19. Jan. 2024
1971 oder später	19. Jan. 2025

Scheckkarten-Führerscheine (ausgestellt ab 1.1.1999)*:

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem umgetauscht sein muss
1999 – 2001	19. Jan. 2026
2002 – 2004	19. Juli 2027
2005 – 2007	19. Jan. 2028
2008	19. Jan. 2029
2009	19. Jan. 2030
2010	19. Jan. 2031
2011	19. Jan. 2032
2012 – 18.01.2013	19. Jan. 2033

* Fahrerlaubnisinhabende, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Jan. 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.

Wie lese ich die Tabellen richtig?

1. Bin ich vor 1953 geboren?
Falls ja, ist mein Umtauschstichtag immer der 19. Januar 2033.
2. Falls nein, gibt es Unterschiede:
 - Besitze ich einen Papier-Führerschein (grau, rosa, DDR): Mein Umtauschstichtag richtet sich nach meinem Geburtsjahr.

Tabelle 1: Zum Beispiel, Geburtsjahr 1955 – Umtauschstichtag 19. Juli 2022.

- Besitze ich einen alten Scheckkarten-Führerschein: Der Umtauschstichtag richtet sich nach dem Ausstellungsdatum der Scheckkarte.

Tabelle 2: Zum Beispiel, Ausstellungsdatum 2000 – Umtauschstichtag 19. Januar 2026.

Wie lange ist der umgetauschte Führerschein gültig?

15 Jahre.

Welche Führerscheine sind betroffen?

Alle PKW- und Motorradführerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden. Ein Umtausch von LKW- und Busführerscheinen erfolgt nicht nach dem Stufenplan. Dort gelten andere "echte" Befristungen.

Darf ich noch fahren, wenn ich nicht rechtzeitig umtausche?

Der Umtausch ist verpflichtend. Das Ablaufdatum betrifft "nur" das Führerscheindokument, nicht die Fahrberechtigung. Pkw und Motorräder dürfen weiterhin unbefristet gefahren werden, auch wenn die Umtauschfrist verstrichen ist. In diesem Fall begeht der Fahrer eine Ordnungswidrigkeit (Verwarnungsgeld 10 Euro), jedoch keine Straftat ("Fahren ohne Fahrerlaubnis").

Was benötige ich für den Umtausch?

Personalausweis oder Reisepass, ein biometrisches Passfoto und den aktuellen Führerschein. Falls der Papier-Führerschein nicht von Ihrer Wohnsitzbehörde zum Umtauschzeitpunkt ausgestellt wurde, benötigen Sie eine sogenannte Karteikartenabschrift von der Behörde, die den Führerschein ursprünglich ausgestellt hat. Diese kann in der Regel per Post, telefonisch oder oft auch online beantragt werden.

Muss ich Gesundheitsuntersuchungen befürchten?

Beim Umtausch von Motorrad- und PKW-Führerscheinen sind keine obligatorischen Gesundheitsuntersuchungen vorgeschrieben. Der Antrag muss bei der Fahrerlaubnisbehörde gestellt werden. Sollten dabei körperliche Defizite erkennbar sein (z.B., wenn Sie einen Rollator oder Krücken verwenden), kann die Behörde im Einzelfall Bedenken hinsichtlich Ihrer Fahreignung haben und diese überprüfen. In diesem Fall müssen Sie Ihre Fahreignung nachweisen. Wenn nur eine eingeschränkte Fahreignung vorliegt, können Auflagen oder Beschränkungen in Betracht gezogen werden. Dies steht unabhängig vom Umtausch.

Wie hoch sind die Kosten für den Umtausch?

Der Umtausch kostet etwa 25 Euro bei der Führerscheinstelle, zusätzlich zu den Kosten für das biometrische Passfoto.

Darf ich den alten Führerschein behalten?

Ja, allerdings wird er entwertet (gestanzt).